

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOFAK) vom 26.5.1997 (SVBl. S.208, ber. S.278), geändert durch Erlasse v. 13.05.1998 (SVBl. S.164), 10.07.1998 (SVBl. S.245), v. 20.7.2001 (SVBl. 9/2001 S.344) und v. 19.11.2003 (SVBl. 1/2004 S.22)

Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird folgendes bestimmt:

1 - Zu § 1

1.1 Das mindestens einjährige Praktikum muß den Vorschriften über die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Abschnitt VIII d. Erl. v. 28.6.1996 betr. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO) - SVBl. S. 243, VORIS 22410 01 59 50 001 - in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

2 - Zu § 2

2.1 Die Anforderungen in den einzelnen Fächern der Abiturprüfung werden durch "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen" geregelt.

2.2 Von der obersten Schulbehörde werden landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Spanisch, Kunst, Musik, Politik, Geschichte, Erdkunde, Ev. Religion, Kath. Religion, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik und Sport (Leistungsfach) sowie in den berufsbezogenen schriftlichen Prüfungsfächern des Fachgymnasiums mit Ausnahme der Fächer Informationsverarbeitung und Technik."

2.3 Am Ende des zweiten Kurshalbjahres gibt die Schülerin oder der Schüler der Schulleitung an:

- a) das dritte Prüfungsfach,
- b) das vierte Prüfungsfach,
- c) ob im dritten oder vierten Prüfungsfach die Prüfung ggf. fremdsprachig erfolgen soll,
- d) ob eine besondere Lernleistung nach §2 Abs.4 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll,
- e) ob ggf. in Musik eine Prüfung mit praktischem Teil gewünscht wird und
- f) die gewählten Sportarten, wenn Sport Prüfungsfach ist.

Dem Wunsch gemäß Buchstabe e soll von der Schule bei der Einreichung der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung nach Möglichkeit entsprochen werden.

2.4 Eine besondere Lernleistung kann sein

- a) ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb nach Anlage des Erlasses vom 10.06.1997 "Förderung von Schülerwettbewerben": Nrn.6, 10, 18, 20 - 22, 24, 26, 28 und 30 oder
- b) eine Jahres- oder Seminararbeit, sofern sie in keinem Zusammenhang zur Facharbeit nach Nr. 10.16 EB-VO-GO oder Nr. 11.9 EB-VO-AK steht.

2.5 Im Leistungsfach Sport besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem sportpraktischen, im Falle von §13 Abs.1 auch einem mündlichen Teil. Bei Sport als viertem Prüfungsfach werden im Rahmen der Prüfung eine mündliche und eine sportpraktische Prüfung durchgeführt.

Für das Verfahren der sportpraktischen Teilprüfung gilt §10 entsprechend.

3 - Zu § 3

3.1 Folgende Termine werden von der obersten Schulbehörde festgesetzt:

- a) Ende des vierten Kurshalbjahres,
- b) Termine der schriftlichen Abiturprüfung einschließlich der Nachprüfungstermine für die Fächer nach Nr.2.2,
- c) Beginn und Ende der schriftlichen Abiturprüfung in den übrigen Fächern,
- d) Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
- e) Aushändigung der Abiturzeugnisse.

Die weiteren erforderlichen Termine setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, sofern sie nicht von der Schulbehörde bestimmt werden.

3.2 Die Ergebnisse vorzeitig nachgewiesener praktischer Prüfungsteile sind jeweils am Ende eines Prüfungstages bekanntzugeben.

3.3 Die Ergebnisse vorzeitig erbrachter praktischer Prüfungsteile werden nur bei der Abiturprüfung berücksichtigt.

4 - Zu § 5

4.1 Angehörige von Prüflingen sind Personen im Sinne des §55 NSchG und §20 Abs.5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG).

4.2 Die Schulbehörde hat in der Regel den Vorsitz in der Prüfungskommission nach Ablauf von jeweils fünf Jahren für den darauffolgenden Abiturdurchgang abweichend zu bestellen.

4.3 Zur Förderung der Transparenz und gegenseitigen Information sind als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission auch Leiterinnen und Leiter anderer Gymnasien, Fachgymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe zu bestellen, sofern letztere die Lehrbefähigung nach §5 Abs.1 Satz 3 besitzen.

4.4 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission soll sich durch Unterrichtsbesuche sowie durch Einsichtnahme in Klausuren und andere Unterlagen ein Bild vom Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler verschaffen.

4.5 Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzulegen. Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die Prüfungskommission gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat, allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet hat oder von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen ist.

4.6 Das vorsitzende Mitglied hat die weiteren Mitglieder und die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie alle Mitglieder des Kollegiums, die Kenntnis von den Prüfungsunterlagen oder Prüfungsvorgängen erlangen, auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen.

5 - Zu § 6

5.1 Die Tutorin oder der Tutor soll als nicht stimmberechtigtes Mitglied berufen werden, wenn sie oder er es in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler für erforderlich hält und sofern dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

5.2 Für die sportpraktische Teilprüfung können je Sportart eigene Fachprüfungsausschüsse gebildet werden.

5.3 Die Mitglieder eines Fachprüfungsausschusses für die mündliche Prüfung und für das Kolloquium zur besonderen Lernleistung dürfen die schriftlichen Arbeiten in dem betreffenden Fach und die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung einsehen. Tutorinnen und Tutoren dürfen in jedem Falle alle schriftlichen Arbeiten und die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung ihrer Tutandinnen oder ihrer Tutanden einsehen.

5.4 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Berufung von Lehrkräften anderer Schulen durch die Schulbehörde beantragen. Im Falle von Nr.4.3 beantragt die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der den Vorsitz in der Prüfungskommission an einer anderen Schule wahrnimmt, die Berufung von bis zu vier Lehrkräften der eigenen Schule zu Fachprüfungsleiterinnen und Fachprüfungsleitern an der Schule, an der sie oder er den Vorsitz in der Prüfungskommission wahrnimmt.

5.5 Nr.4.5 ist entsprechend anzuwenden.

6 - Zu §7

6.1 Bei der Überprüfung sind für die im vierten Kurshalbjahr belegten Kurse jeweils 15 Punkte zugrunde zu legen.

7 - Zu § 8

7.1 Die erste Konferenz der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung sowie über einen Rücktritt.

7.2 Die Meldung nach Absatz 1 kann außerdem enthalten:

a) Angaben über Kurse der Kursstufe bzw. der Qualifikationsphase, die über die Kurse nach §15 hinaus mit Ergebnissen in das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgenommen werden sollen,

b) ggf. den Antrag auf Ausschluß der Zuhörerinnen und Zuhörer nach §12 Abs.2 sowie ggf.

c) eine Mitteilung über den Rücktritt von der besonderen Lernleistung nach Nr. 2.2 Buchst.

d.

7.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt der Schülerin oder dem Schüler die Zulassung mit. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, so wird ihr oder ihm dies unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder vom Schulleiter unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Mitteilung auch an die Erziehungsberechtigten zu richten. In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium sind auch bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler die Erziehungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht. Erheben eine Schülerin oder ein Schüler

oder die Erziehungsberechtigten gegen die Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung Widerspruch, gilt das unter Nr.13.5 beschriebene Verfahren entsprechend.

8 - Zu § 9

8.1 In den Prüfungsfächern nach Nr.2.2 werden dem Prüfling je nach Prüfungsfach zwei oder drei Prüfungsaufgaben vorgelegt.

8.2 Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben in den Fächern nach Nr.2.2 legen von der Schulbehörde benannte Schulen der obersten Schulbehörde Aufgabenvorschläge bis zu einem von ihr bestimmten Termin vor.

8.3 Für die übrigen Prüfungsfächer gilt:

8.3.1 Der Schulbehörde werden von der Schule für jede Prüfungsgruppe zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl vorgelegt. Sie sollen ihre Schwerpunkte in verschiedenen Halbjahren haben.

8.3.2 Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer reichen die Aufgaben über die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter ein. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter überprüft, ob gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken bestehen, insbesondere ob sie den Vorschriften der Einheitlichen Prüfungsanforderungen entsprechen; sie oder er berichtet der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

8.3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter übersendet die vorgeschlagenen Aufgaben mit einer Stellungnahme der Schulbehörde. Dabei werden die Vorschläge für die einzelnen Fächer und Prüfungsgruppen in besondere, mit dem Namen der Schule, der Bezeichnung der Prüfungsgruppe und des Faches versehene Umschläge gelegt. Diese werden unverschlossen in einen Umschlag gelegt, der zu versiegeln ist.

8.3.4 Wenn die Schulbehörde die vorgeschlagenen Aufgaben für ungeeignet oder änderungsbedürftig hält, kann sie neue Vorschläge anfordern oder nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer oder der Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter vorgeschlagene Aufgaben ändern oder selbst Prüfungsaufgaben stellen.

8.3.5 Die Schulbehörde entscheidet, welche Prüfungsaufgaben dem Prüfling gestellt werden.

8.4 Die Schulbehörde sendet die Prüfungsaufgaben - einschließlich der nicht gewählten Aufgabenvorschläge bei den Prüfungsfächern nach Nrn.8.3.1 und 8.3.5 - der Schulleiterin oder dem Schulleiter direkt und persönlich zu. Am Tag der schriftlichen Prüfung dürfen die Prüfungsaufgaben frühestens drei Zeitstunden vor Prüfungsbeginn entsprechend vervielfältigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die notwendigen Vorkehrungen, die die Geheimhaltung sicherstellen.

8.5 Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgaben beträgt im Leistungsfach Sport 240 Minuten, in den anderen Leistungsfächern 300 Minuten und in den dritten Prüfungsfächern 220 Minuten. Diese Zeiten dürfen um höchstens 60 Minuten verlängert werden, wenn in der Prüfungsaufgabe die Anfertigung umfangreicher praktischer Arbeiten oder Schülerexperimente verlangt wird. Für die Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe ist den Prüflingen hinreichend Zeit zu gewähren; die Auswahlzeit darf 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsaufgaben müssen in den genannten Bearbeitungszeiten bearbeitet und gelöst werden können."

8.6 Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht angefertigt. Die Schule bestimmt die aufsichtführenden Lehrkräfte.

8.7 Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterzeichnen ist.

8.8 Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muß das Schulgrundstück verlassen.

8.9 Es dürfen nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung ist grundsätzlich als Hilfsmittel zugelassen. Für die übrigen genehmigten Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung des jeweiligen Faches. Stellt sich während der Arbeit heraus, daß weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie - in der Regel nach Hinzuziehung der Referentin oder des Referenten oder der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters - die oder der Aufsichtführende geben. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig, ausgenommen Maßnahmen nach §23.

8.10 Die über die schriftliche Prüfung anzufertigende Niederschrift enthält einen Sitzplan der Prüflinge. In ihr ist mit genauer Zeitangabe zu verzeichnen, wann die Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange die einzelnen Lehrkräfte die Aufsicht geführt und einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzlich gegebene Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Maßnahmen nach §23 sind in der Niederschrift im einzelnen auszuweisen. Jede oder jeder Aufsichtführende bestätigt, daß sie oder er andere als die vermerkten Hilfen nicht gegeben hat, und gibt an, ob und welche Verstöße im Sinne der §§21 und 22 sie oder er wahrgenommen hat. Im letztgenannten Fall ist ein Vermerk über die getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

8.11 Die Referentin oder der Referent kennzeichnet am Rande jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so daß die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Als Richtwerte sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich 5 Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich 7 und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muß ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfaßt.

8.12 Die Korreferentin oder der Korreferent schließt sich entweder der Bewertung der Referentin oder des Referenten an oder fertigt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.

8.13 Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter überprüft die vorgenommene Bewertung, fertigt ggf. eine eigene Stellungnahme mit einem Bewertungsvorschlag an und achtet auch auf die Bestimmungen nach Nr.8.11, Sätze 3 bis 10. Die bewerteten Arbeiten sind von der Fachprüfungsleiterin oder von dem Fachprüfungsleiter der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu übergeben.

8.14 Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 3 sind in der Niederschrift über die zweite Konferenz der Prüfungskommission nach § 13 zu vermerken.

8.15 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann auch bei übereinstimmender Beurteilung nach Anhörung der Referentin oder des Referenten oder der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters die Punktzahl abändern, wenn dies zur Wahrnehmung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist. Eine Dezernentin oder ein Dezernent der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission kann die Anhörung durch eine Fachberaterin oder einen Fachberater vornehmen lassen.

8.16 Die Schulbehörde kann die beurteilten schriftlichen Arbeiten mit den Aufgabenvorschlägen anfordern; sie setzt einen Termin fest.

8.17 Übernimmt die Schulbehörde nach §5 Abs.2 den Vorsitz in der Prüfungskommission, so entfällt die Überprüfung der vorgenommenen Bewertung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter nach Nr.8.13 und die Schulleiterin oder den Schulleiter nach Nr.8.15.

9 - Zu § 10

9.1 In den Leistungsfächern und im dritten und vierten Prüfungsfach soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten geprüft werden.

9.2 Falls das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz übernimmt, teilt es dies dem Fachprüfungsausschuß und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit.

9.3 Verantwortlich für die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung ist die Prüferin oder der Prüfer. Die Aufgabenstellung ist den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen. Der Fachprüfungsausschuß ist darüber hinaus vor der Prüfung schriftlich oder mündlich über die zu erwartenden Leistungen zu informieren. Über das Verfahren der Information entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Bei den Prüfungen einschließlich der Beratungen müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

9.4 Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit; sie dauert in der Regel 20 Minuten. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Termin der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung des Beginns der Prüfung nicht beanspruchen. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

9.5 Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil, der etwa die Hälfte der Prüfungszeit umfaßt, erhält der Prüfling Gelegenheit, sich zu der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu äußern. Die Prüferin oder der Prüfer hält sich in diesem Teil der Prüfung weitgehend zurück und greift nur dann ein, wenn es aus pädagogischen oder prüfungspsychologischen Gründen oder zur Klärung des Verständnisses notwendig erscheint. Im zweiten Teil der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer mit dem Prüfling ein Gespräch, das über die im Vortrag zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Besonders in diesem Teil der Prüfung soll der semesterübergreifende Bezug in der Leistungsanforderung sichtbar werden.

Zur Klärung der Prüfungsleistung kann die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter Fragen an den Prüfling stellen. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuß festgesetzt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 können zur Beurteilung der Prüfungsleistung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter oder das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission befragt werden.

9.6 Ein Einspruch gemäß Absatz 5 ist innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzulegen. Einspruch und Entscheidung der Prüfungskommission sind der Schulbehörde mitzuteilen.

9.7 Bei Entscheidungen nach Absatz 6 gelten die Nrn.13.2 und 13.3 entsprechend.

10 - Zu § 11

10.1 Die Festlegung des Themas, Gegenstandes und Umfangs der schriftlichen Dokumentation erfolgt im Einvernehmen zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft der Schule, die die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung schulfachlich und -organisatorisch begleitet. Die schriftliche Dokumentation ist im vierten Kurshalbjahr am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzugeben. Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der schriftlichen Dokumentation zu versichern, daß sie oder er diese selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der schriftlichen Dokumentation, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Waren mehrere Schülerinnen oder Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, gilt die in Satz 3 geforderte Erklärung für jede einzelne Schülerin oder jeden einzelnen Schüler. Außerdem ist von ihnen schriftlich anzugeben, für welchen Teil der schriftlichen Dokumentation sie überwiegend verantwortlich zeichnen. Die Bewertung der individuellen Schülerleistung ist sicherzustellen.

10.2 Für die schriftliche Dokumentation und die Durchführung des Kolloquiums gelten die Nrn. 8.15 bis 8.20 und §10 Absätze 2 bis 6 entsprechend.

10.3 Das Kolloquium findet in der Zeit der mündlichen Prüfungen nach §13 Abs.2 statt. Nrn.9.1, 9.2, 9.3 Sätze 1 und 5, 9.5 und 9.6 gelten entsprechend. Waren mehrere Schülerinnen und Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, findet das Kolloquium mit der Schülergruppe statt; dabei ist die individuelle Schülerleistung sicherzustellen. In diesem Fall dauert das Kolloquium mindestens 50 und höchstens 70 Minuten.

10.4 Die Bewertung der besonderen Lernleistung erfolgt im Verhältnis 3:1 der schriftlichen Dokumentation zum mündlichen Kolloquium; Dezimalstellen werden gerundet. Ist die individuelle Schülerleistung bei der schriftlichen Dokumentation nicht nachweis- und bewertbar, so ist die besondere Lernleistung insgesamt mit 0 Punkten zu bewerten.

11 - Zu § 12

11.1 Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungs- und Kolloquiumsvorgänge verpflichtet. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen.

11.2 Den Zuhörerinnen und Zuhörern wird für die Dauer der Prüfung die Aufgabenstellung ausgehändigt. Sie dürfen während der Prüfungen und des Kolloquiums keine Aufzeichnungen machen.

12 - Zu § 13

12.1 Die zweite Konferenz der Prüfungskommission trifft die erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse.

12.2 Die Mitteilung nach Absatz 2 soll spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern erfolgen.

12.3 Der Termin, bis zu dem die Anträge nach Absatz 1 eingehen müssen, soll mindestens zwei Werktage nach der Mitteilung nach Absatz 2 liegen.

12.4 In der Niederschrift über die zweite Konferenz der Prüfungskommission müssen die Gründe für das Ansetzen der Prüfungen vermerkt werden.

12.5 Vor der mündlichen Prüfung ist der Prüfling durch die Tutorin oder den Tutor oder die Fachlehrerin oder den Fachlehrer unter Wahrung der Geheimhaltung des Prüfungsgegenstandes zu beraten.

13 - Zu § 14

13.1 Die dritte Konferenz der Prüfungskommission erklärt die Abiturprüfung für bestanden oder nicht bestanden.

13.2 Die mündliche Bekanntgabe soll am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages erfolgen.

13.3 Bei Nichtbestehen der Prüfung gibt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission dem Prüfling auch die Gründe mündlich bekannt, die zu dem negativen Gesamtergebnis geführt haben. Außerdem erfolgt ein Bescheid, in dem die Punktwertung der einzelnen Prüfungsergebnisse mitzuteilen ist. Er enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei ... (Bezeichnung und Anschrift der betreffenden Schule) Widerspruch eingelegt werden.

13.4 In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium sind auch bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler die Erziehungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht.

13.5 Legt eine Schülerin oder ein Schüler Widerspruch ein, so prüft die Schule, ob sie dem Widerspruch abhelfen will. Die Prüfung obliegt der Prüfungskommission, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. In den Fällen, in denen dem Widerspruch nicht in vollem Umfang abgeholfen wird, legt die Schule den vollständigen Vorgang einschließlich der Prüfungsakten des Widerspruchsführers sowie einem Bericht der Schulbehörde zur Entscheidung über den Widerspruch vor.

13.6 Wer die Abiturprüfung zum erstenmal nicht bestanden hat, tritt in das zweite Kurshalbjahr zurück.

14 - Zu § 15

14.1 Bei der Individualsportart nach Absatz 5 muß es sich um eine der Sportarten der Gruppe A nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Sport handeln.

15 - Zu § 16

15.1 Für die Zeugnisse sind die Muster nach **Anlage 1** zu verwenden. Die Teilnahme am fremdsprachig erteilten Unterricht in Sachfächern kann auf Antrag gemäß Muster nach **Anlage 2** im Zusammenhang mit einem Abgangszeugnis oder dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt werden. In diesem Fall wird im Zeugnis unter Bemerkungen aufgenommen:

"Frau/Herr hat gemäß Anlage amsprachigen Sachfachunterricht teilgenommen."

Wurde in Sachfächern die Abiturprüfung fremdsprachig durchgeführt, ist im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter Bemerkungen zusätzlich aufzunehmen:

"Die Prüfung im dritten / vierten Prüfungsfach wurde in Sprache durchgeführt".

15.2 Wurde eine besondere Lernleistung in die Abiturprüfung eingebracht, ist das Thema unter Bemerkungen einzutragen.

15.3 Im Fach Sport sind die Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung einzutragen. Beim Leistungsfach wird das Gesamtergebnis nach Formeln in **Anlage 1 oder 2** zu § 4 Abs. 2, beim vierten Prüfungsfach das nach Tabelle in **Anlage 1 oder 2** zu § 4 Abs. 2 ermittelte Gesamtergebnis durch vier dividiert. Es werden nur volle Punktzahlen eingetragen; Dezimalstellen entfallen. Ist Sport Prüfungsfach, so ist unter Bemerkungen aufzunehmen:

"In Sport enthält die Prüfung einen praktischen Teil."

Sind Musik oder Kunst Prüfungsfächer und enthalten die Prüfungen praktische Teile, so ist unter Bemerkungen aufzunehmen:

"In Kunst / Musik enthält die Prüfung einen praktischen Teil."

15.4 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird der nach **Anlage 3 oder 4** abgeschlossene Unterricht in Latein, Griechisch und Hebräisch als Kleines Latinum, Latinum, Großes Latinum, als Graecum und als Hebraicum bescheinigt. Die Bescheinigung setzt in jedem Falle voraus, daß der Prüfling die Abiturprüfung bestanden hat. Die nach **Anlage 3 oder 4** genannten Voraussetzungen können in keinem Fall mit ungenügenden Leistungen erfüllt werden.

15.5 Die zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung im Lande Niedersachsen für die Fächer Latein und Griechisch.

15.6 Bei Schulbesuch im Ausland nach §4 VO-GO gelten für die Zuerkennung eines Latinums die folgenden Regelungen:

1. Für den Erwerb eines Latinums gelten grundsätzlich die Mindestvoraussetzungen in bezug auf die Unterrichtsjahre und die vorgeschriebenen Bewertungen nach **Anlage 3 oder 4** sowie die in den Rahmenrichtlinien für die gymnasiale Oberstufe und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung im Lande Niedersachsen für das Fach Latein festgelegten inhaltlichen Anforderungen.
2. Bei Teilnahme am Lateinunterricht an einer ausländischen Schule ist die Zuerkennung eines Latinums, das am Ende der Vorstufe erworben werden kann, möglich, wenn die Voraussetzungen nach Nr.15.6.1 erfüllt sind. Entsprechende Nachweise der ausländischen Schule sind vorzulegen.
Sind die Zuerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann das jeweilige Latinum durch

zusätzliche mit mindestens 5 Punkten im zweiten Halbjahr bewertete Teilnahme am Lateinunterricht der Vorstufe oder durch Teilnahme an mindestens einem mit mindestens 5 Punkten bewerteten Kurs in der Kursstufe erworben werden.

3. Wer in der Zeit des Schulbesuchs im Ausland keinen Lateinunterricht erhalten konnte, kann die aus dem 11. Schuljahrgang fehlende Lernzeit im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten durch zusätzliche Teilnahme am Lateinunterricht der Vorstufe oder durch zusätzliche Kursbelegungen in der Kursstufe ersetzen. Dies gilt nicht für den Erwerb eines Latinums bei im 11. Schuljahrgang neu beginnendem Lateinunterricht.

15.7 Zum Erwerb des Hebraicums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Sicherheit in der Elementargrammatik, in der Kenntnis der wichtigsten Vokabeln und im Verständnis mittelschwerer Texte aus dem Bereich der historischen Bücher des Alten Testaments sowie leichter Abschnitte aus dem Kanon der prophetischen und poetischen Bücher erworben hat.

15.8 Abweichend von §13 Abs. 4 VO-GO oder von §15 Abs. 4 VO-AK in der jeweils geltenden Fassung können die bei einem ersten Durchgang im dritten und vierten Kurshalbjahr erzielten Leistungen in Latein, Griechisch und Hebräisch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht in die Gesamtqualifikation nach §15 einzubringen sind.

15.9 Der Schulbehörde ist nach Abschluß der Prüfung eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse einzureichen.

16 - Zu § 17

16.1 In den übrigen Fällen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Absatz 1 das Versetzungszeugnis nach §1 Abs.3 Nr.1 Buchst. a.

16.2 Sind zwei der in **Anlage 8** zu § 17 Abs. 5 aufgeführten Fächer als Leistungsfächer gewählt, sind in einem Fach die Leistungen in einem Leistungskurs des ersten der anzurechnenden Kurshalbjahre als Leistung eines Grundkurses anzurechnen.

16.3 Die Schülerin oder der Schüler kann beantragen, daß Angaben über Ergebnisse der Kursstufe bzw. der Qualifikationsphase, die nicht in die Gesamtpunktzahl eingehen, in die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife aufgenommen werden.

16.4 Für die Bescheinigungen sind die Muster gemäß **Anlage 5** zu verwenden.

16.5 Im Falle der Wiederholung von zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren sind Kurse des ersten Durchgangs und Kurse des zweiten Durchgangs nicht miteinander kombinierbar, da die Kurse des zweiten Durchgangs an die Stelle der Kurse des ersten Durchgangs treten. Andere Kombinationen sind zulässig.

17 - Zu § 18

17.1 Die Fachhochschulreife wird auf Antrag zuerkannt. Im Fall von §1 Abs.3 Nr.1 Buchst. a ermittelt die Schule bei der Versetzung in die Kursstufe

- a. für die gymnasiale Oberstufe aus der Bewertung der anzurechnenden zwölf Fächer gemäß §9 Abs.2 VO-GO eine Gesamtpunktzahl und Durchschnittsnote nach **Anlage 6** und stellt eine Bescheinigung hierüber nach **Anlage 7** aus,
- b. für das Fachgymnasium aus der Bewertung der gemäß §5 BbS-VO heranzuziehenden Fächer eine Durchschnittsnote und stellt eine Bescheinigung hierüber nach **Anlage 7** aus.

17.2 Für Zeugnisse der Fachhochschulreife sind die Muster gemäß **Anlage 8** zu verwenden. Das Zeugnis wird von der Schulbehörde ausgestellt, die für die Schule zuständig ist, welche das Versetzungszeugnis oder die Bescheinigung nach §17 erteilt hat.

17.3 Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß Anlage 8 wird im Fall von §1 Abs.3 Nr.1 Buchst. a aus der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß Anlage 7 sowie aus der Durchschnittsnote der Berufsausbildung durch die Schulbehörde nach Nr.17.2 zu gleichen Teilen ermittelt. Die Durchschnittsnote der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird aus der Durchschnittsnote des Berufsschulabschlusszeugnisses sowie aus der Note der Abschlussprüfung von der zuständigen Stelle zu gleichen Teilen gebildet. In einem schulischen Ausbildungsberuf wird die Durchschnittsnote der Berufsausbildung aus dem Abschlusszeugnis des Bildungsganges gebildet. Die Ermittlung der Durchschnittsnote aus der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife und der Berufsausbildung gilt im Fall von §1 Abs.3 Nr.1 Buchst. b und Nr.2 entsprechend, sofern nicht ein mindestens einjähriges Praktikum absolviert worden ist.

18 - Zu § 19

18.1 In diesen Fällen berichtet die Schule der Schulbehörde.

19 - Zu § 20

19.1 Werden die Gründe nicht anerkannt, ist dem Prüfling Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

20 - Zu § 21

20.1 Nr.19.1 gilt entsprechend.

21 - Zu § 23

21.1 Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können z.B. eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit sein oder die Verwendung besonderer technischer Hilfsmittel.

22 - Zu § 24

22.1 Niederschriften sind anzufertigen über

- a) die Ergebnisse der ersten Konferenz der Prüfungskommission nach §8,
- b) den Verlauf der schriftlichen Abiturprüfung nach §9,
- c) jede einzelne mündliche Abiturprüfung nach §10 und ggf. das Kolloquium nach §11,
- d) die Ergebnisse der zweiten Konferenz der Prüfungskommission nach §13,
- e) die Entscheidung nach §10 Abs.5,
- f) die Entscheidung nach §10 Abs.6,
- g) die Ergebnisse der dritten Konferenz der Prüfungskommission nach §14,
- h) einen Einspruch nach §5 Abs.6 und
- i) die Entscheidungen nach §§20 bis 23.

22.2 Die Niederschriften nach Nr.22.1 sind im Falle von Buchstabe b jeweils von der aufsichtführenden Lehrkraft, im Falle von Buchstabe c von den Mitgliedern des jeweiligen Fachprüfungsausschusses, in den übrigen Fällen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

23 - Zu § 25

23.1 Zu den Prüfungsakten gehören insbesondere

- a) Unterlagen zu §20,
- b) Niederschriften nach §24,
- c) die von der oberen Schulbehörde ausgewählten Aufgabenvorschläge,
- d) die bewerteten schriftlichen Arbeiten,
- e) beigelegte Entwürfe der schriftlichen Arbeiten,
- f) ggf. die bewertete schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung,
- g) Meldungen nach §8 Abs.1,
- h) Mitteilungen nach Nr. 7.3 und §13 Abs.2,
- i) Anträge nach §13 Abs.1,
- j) Mitteilungen nach §14 Abs.3,
- k) Duplikat der Zeugnisse nach §16 Abs.1,
- l) Dokumentation praktischer Prüfungsteile.

23.2 Für die Aufbewahrung, Vernichtung oder Aushändigung von Prüfungsakten gelten die Bestimmungen des Erlasses "Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach §17 Abs.2 NDSG" vom 28.2.1996.

23.3 Der Geprüfte kann seine Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen und Aufzeichnungen sowie auszugsweise Abschriften anfertigen. Von den schriftlichen Abiturarbeiten ausschließlich der Gutachten und Aufgabenstellungen zu den Arbeiten kann im begründeten Ausnahmefall auch eine Kopie gegen Unkostenerstattung angefertigt werden. Auf Nr.4.2 Satz2 des Erlasses "Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17Abs.2 NDSG" wird hingewiesen.

24- Zu den Anlagen

24.1 In Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife werden die Leistungen aus allen Kursen, die in der Kursstufe bzw. in der Qualifikationsphase belegt und bewertet wurden, in die entsprechenden Felder eingetragen; die Bewertungen von Kursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Die Leistungsfächer werden mit ‚LF‘ bezeichnet.

Bei Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe oder des Fachgymnasiums sind unter 'Pflichtfremdsprachen' die jeweils betriebenen Pflichtfremdsprachen bzw. Wahlpflichtfremdsprachen sowie der Schuljahrgang des Beginns und der Beendigung des Unterrichts in diesen Pflichtfremdsprachen bzw. Wahlpflichtfremdsprachen anzugeben. Bei Schülerinnen und Schülern des Abendgymnasiums oder des Kollegs sind unter 'Fremdsprachen' die erste und die zweite Fremdsprache sowie jeweils der Schuljahrgang des Beginns und der Beendigung des Unterrichts in diesen Fremdsprachen einzutragen; bei Schülerinnen und Schülern, deren außerhalb schulischer Einrichtungen erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache von der Schulbehörde in einem Feststellungsverfahren anerkannt worden sind, sind außer der Eintragung dieser Fremdsprachen Angaben darüber aufzunehmen, daß die Anerkennung in einem Feststellungsverfahren erfolgt ist, welche Schulbehörde diese Anerkennung vorgenommen hat und wann dies geschehen ist. Im Falle der besonderen Lernleistung nach § 2 Abs. 4 gilt Nr. 15.2 entsprechend.

24.2 Der Erwerb des Kleinen Latinums, Latinums, Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums wird im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wie folgt bescheinigt:

"Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das ein."

24.3 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Voraussetzungen für den Erwerb des Kleinen Latinums, Latinums, Großen Latinums, des Graecums und / oder des Hebraicums erfüllt und verläßt sie oder er die Schule vor der Abiturprüfung oder ohne die Abiturprüfung bestanden zu haben, so ist auf dem Abgangszeugnis folgender Vermerk aufzunehmen:

"Sie / Er hat die fachgebundenen Voraussetzungen für das ... erfüllt."

Wenn sie oder er die Abiturprüfung zu einem späteren Zeitpunkt besteht, gilt Nr.24.2 entsprechend.

24.4 Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission und, wenn diese oder dieser nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter ist, von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die dritte Konferenz der Prüfungskommission stattgefunden hat. Ein unterschriebenes und gesiegeltes Duplikat des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

24.5 Das Abgangszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission beschlossen hat, daß der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Das Abgangszeugnis wird von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter und von der Tutorin oder von dem Tutor unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Eine unterschriebenes und gesiegeltes Duplikat des Abgangszeugnisses verbleibt bei der Schule.

24.6 Mit dem für die Entlassung festgesetzten Termin der Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder des Abgangszeugnisses endet das Schulverhältnis zwischen Schule und Schülerin oder Schüler.

24.7 Die Bescheinigung über den nach §17 Abs.1 erworbenen schulischen Teil der Fachhochschulreife trägt das Datum des Ausstellungstages. Die Bescheinigung wird von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter und von der Tutorin oder von dem Tutor unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift der Bescheinigung verbleibt bei der Schule.

24.8 Die Bescheinigung über den nach Nr. 16.1 erworbenen schulischen Teil der Fachhochschulreife und das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von einer Dezernentin oder einem Dezernenten der zuständigen Schulbehörde unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem es unterschrieben und gesiegelt wird. Eine unterschriebene Zweitschrift der Bescheinigung und des Zeugnisses verbleibt bei der Schulbehörde.

25 - Zu § 27

25.1 Dieser Erlass tritt am 1.8.1997 in Kraft; der Erlass über die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 21.12.1982 (SVBl. S.23), zuletzt geändert durch Erlass vom 16.1.1993 (SVBl. S.26), tritt - vorbehaltlich der Nrn.25.2 bis 25.4 - gleichzeitig außer Kraft.

25.2 Nr.25.1 ist erstmals für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe oder des Fachgymnasiums anzuwenden, die im Schuljahr 1997/98 den 11. Schuljahrgang besuchen oder in das zweite Halbjahr des 11. Schuljahrganges zurückgetreten sind. Sie ist ferner auch für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 1998/99 in das erste Halbjahr des 12. Schuljahrganges zurückgetreten oder ohne Besuch der Vorstufe eingetreten sind.

25.3 Nr. 25.1 ist erstmals für die Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums oder des Kollegs anzuwenden, die im Schuljahr 1998/99 den 11. Schuljahrgang besuchen oder in das zweite Halbjahr des 11. Schuljahrganges zurückgetreten sind. Sie ist ferner auch für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 1999/2000 in das erste Halbjahr des 12. Schuljahrganges zurückgetreten oder ohne Besuch der Einführungsphase eingetreten sind.

25.4 Abweichend von Nrn. 25.2 und 25.3 gelten die Nrn. 3, 6 - 9, 11 - 13 und Nr. 23.3 erstmals
a) in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium bei der Abiturprüfung 1998/99 und
b) im Abendgymnasium und im Kolleg bei der Abiturprüfung 1999/2000.